

Peter Rösler, Rechtsanwalt

## Praxisfragen aus dem Recht der beruflichen Vorsorge

Weiterbildungsanlass des St.Galler Juristenvereins  
und des St.Galler Anwaltsverbands vom 15. Juni 2022 zu  
Praxisfragen des Sozialversicherungsrechts

Peter Rösler, Rechtsanwalt  
Aeplistrasse 7, 9008 St.Gallen

Foto: Alexander Limbach/imago



### **Literaturauswahl zur beruflichen Vorsorge**

#### **Einstieg für den Praktiker**

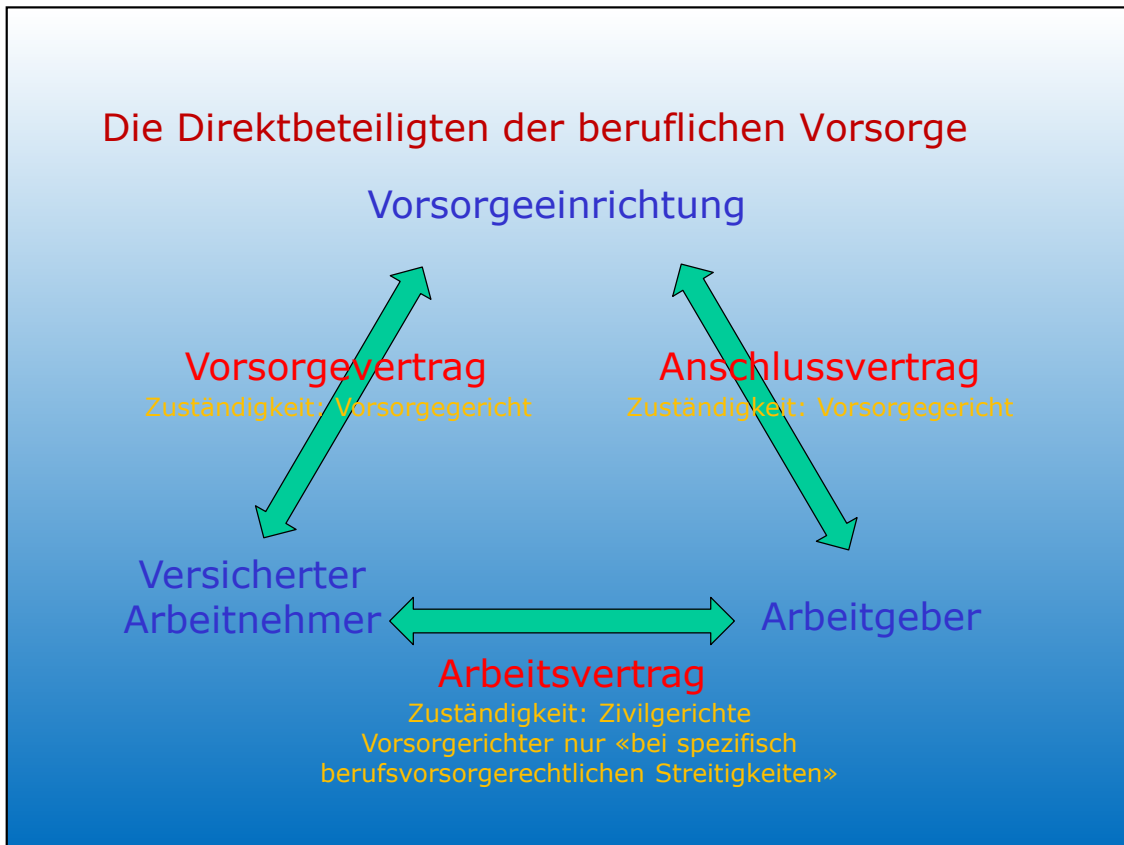
- Isabelle Vetter-Schreiber, BVG und FZG, 4. Aufl. Zürich 2021

#### **Lehrbuch**

- Marc Hürzeler, Berufliche Vorsorge, Basel 2020

#### **Kommentar**

- Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.): [Basler Kommentar zur] beruflichen Vorsorge, Basel 2021
- Jacques-André Schneider/Thomas Geiser/Thomas Gächter (Hrsg.), [Berner Kommentar zum] BVG und FZG, 2. Aufl., Bern 2019



**Art. 73 BVG** Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche

<sup>1</sup> Jeder Kanton bezeichnet ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Dieses Gericht entscheidet auch über:

- a. Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche der Erhaltung der Vorsorge im Sinne der Artikel 4 Absatz 1 und 26 Absatz 1 FZG dienen;
- b. Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche sich aus der Anwendung von Artikel 82 Absatz 2 ergeben;
- c. Verantwortlichkeitsansprüche nach Artikel 52;
- d. den Rückgriff nach Artikel 56a Absatz 1.

<sup>2</sup> Die Kantone sehen ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

<sup>3</sup> Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Insb. zur Zuständigkeit des Vorsorgerichters bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber:

- Zahlung von Beiträgen an die Vorsorgeeinrichtung, Nachforderung von Beiträgen beim Arbeitnehmer\*
- Verletzung der Abrechnungspflicht\*
- Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt in besonderen Dienstverhältnissen

**Achtung:** Die Klage vor dem Vorsorgegericht steht nicht offen für Streitigkeiten, „welche ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge haben, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirken“ (BGE 130 V 103 E. 1.1).

\*  **Tipp:** Klagen Sie wenn möglich direkt gegen die Vorsorgeeinrichtung, denn Sie wollen im Ergebnis höhere Leistungen. Ob und wie der Arbeitgeber die Beiträge dazu finanziert, kann Ihrem Klienten egal sein (dazu etwa: zur Publikation bestimmter BGer 9C\_31/2021 vom 14. April 2022, insb. E. 6).

## Die 6 Leistungsfälle in der beruflichen Vorsorge

- Alter

- Tod

- Invalidität

**Vorsorgefälle** Art. 1 Abs. 2 FZG



Art. 2 Abs. 1 FZG

- Freizügigkeit

- Wohneigentumsförderung

Unabhängig vom Eintritt eines Vorsorgefalls:

- Aufteilung der Freizügigkeitsleistung bzw. der Rente bei Scheidung

### Art. 1 Abs. 2 FZG

<sup>2</sup> [Dieses Gesetz] ist anwendbar auf alle Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt.

### Art. 2 Abs. 1 FZG

<sup>1</sup> Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Zur Abgrenzung von Vorsorgefall und Leistungsfall:

- Alter /Freizügigkeitsfall: *BGE 141 V 162*; *BGE 129 V 381* (rubrum und E. 4); **Vorsicht**, wo der Eintritt des Vorsorgefalls Alter eine Willenserklärung des Versicherten voraussetzt;
- Invalidität / WEF-Vorbezug: *BGE 135 V 13 E. 2*; *BGE 130 V 191 E. 3*;
- Tod / Freizügigkeitsfall: *BGE 134 V 28*.
- Invalidität / Freizügigkeitsfall: *EVG 14. 8.1998 in SZS 2000, 65*

Zur Abgrenzung von Vorsorgefällen untereinander:

- Alter/Invalidität: *BGer 9C\_732/2020 vom 26. 3. 2021 E. 6.5*

## Vorsorgefälle

### Grundsatz

Der Eintritt eines Vorsorgefalls schliesst den späteren Eintritt eines anderen Vorsorgefalls aus.

### (Ausnahmen)

- Teilinvalidität und Teilpensionierung schliessen es nicht aus, dass im aktiven Teil ein anderer Vorsorgefall eintritt.
- (Reglementarische) Invalidenrenten und Hinterlassenenrenten können von Altersleistungen abgelöst werden

## Die berufliche Vorsorge zwischen Privat- und Sozialversicherung

### **Wichtig:**

Unterscheiden Sie konsequent

- die reglementarische Vorsorge von
- der gesetzlichen Vorsorge.

## Die berufliche Vorsorge zwischen Privat- und Sozialversicherung

### A. Die reglementarische berufliche Vorsorge

Die reglementarische Vorsorge gehört zum Privatrecht.

Grundlage ist ein Vorsorgevertrag, dessen Inhalt durch das Vorsorgereglement (vergleichbar mit AVB) festgelegt wird.

Im Vorsorgereglement sind etwa der Kreis der Versicherten, der versicherte Lohn, die Beiträge und die Leistungen definiert.

Das Vorsorgereglement ist daher die Grundlage einer jeden Leistungsklage.

„Im Bereich der weitergehenden Vorsorge wird das Rechtsverhältnis zwischen der Vorsorgeeinrichtung und dem Vorsorgenehmer durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet, der rechtsdogmatisch den Innominatverträgen zuzuordnen ist“ (BGer 9C\_137/2012 E. 4.2 mit zahlreichen Hinweisen).

Die Zuordnung zum Privatrecht übergeht, dass die Arbeitnehmer faktisch keine Rechtspartnerwahl und keine Abschlussfreiheit haben und weder die Beiträge noch die Leistungen mitbestimmen können.

Die Vorschriften des BVG helfen bei der reglementarischen Vorsorge nur beschränkt:

Streit um den versicherten Lohn: „Für die weitergehende Vorsorge gibt es keine Vorschriften über einen Mindestlohn oder die Versicherung von Arbeitnehmern im Dienste von mehreren Arbeitgebern (Art. 49 Abs. 2 BVG). Entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Auffassung sind Art. 2 BVG und der gestützt auf Art. 2 Abs. 4 BVG erlassene Art. 1j Abs. 1 lit. c und Abs. 4 BVV 2, welche die obligatorische Vorsorge betreffen, im Bereich der weitergehenden Vorsorge nicht zwingender Natur. Vielmehr lässt das BVG einen weitergehenden als den im Gesetz vorgeschriebenen Versicherungsschutz zu und eine Vorsorgeeinrichtung kann im Rahmen der weitergehenden Vorsorge grundsätzlich auch unterhalb des Mindestlohns der obligatorischen Vorsorge liegende Einkommen versichern“ (BGer 9C\_300/2021 vom 3. Mai 2022 E. 5.3)

## Die berufliche Vorsorge zwischen Privat- und Sozialversicherung

### B. Die gesetzliche berufliche Vorsorge

Die gesetzliche berufliche Vorsorge gehört zum Sozialversicherungsrecht.

Grundlage sind die Art. 1 – 47a BVG (erster und zweiter Teil des BVG, vgl. Art. 6 BVG), in denen etwa die Versicherungspflicht, der von Gesetzes wegen zu versichernde Lohn, die Altersgutschriften und die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen definiert werden.

Die Leistungen aus der gesetzlichen Vorsorge sind für den Versicherten nur dann relevant, wenn sie höher sind als die reglementarischen Leistungen (Art. 48 Abs. 2 BVG), denn es gilt das **Günstigkeitsprinzip**.

Zur Bedeutung der Leistungen aus der gesetzlichen Vorsorge:

„Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung hat die gesetzlichen Leistungen auszurichten, falls diese höher sind als der aufgrund des Reglementes berechnete Anspruch. Andernfalls bleibt es bei der reglementarisch vorgesehenen Leistung (Anrechnungs- oder Vergleichsprinzip; vgl. BGE 127 V 264 E. 4 S. 267; BGE 114 V 239 E. 7 und 8 S. 248 ff. mit Hinweisen; SZS 2004 S. 576, B 74/03 E. 3.3.3). Die Anspruchsberechnung hat dabei nicht in der Weise zu erfolgen, dass für den Obligatoriumsbereich und die weitergehende Vorsorge je isolierte Berechnungen angestellt und die Ergebnisse anschliessend addiert werden (Splittings- oder Kumulationsprinzip). Vielmehr sind den sich aus dem Gesetz ergebenden Ansprüchen auf zeitlich identischer Grundlage beruhende (BGE 114 V 239 E. 9b S. 254) und gleichartige (BGE 133 V 575 E. 4.2 S. 577; BGE 121 V 104 E. 4 S. 106 f.), nach Massgabe des Reglements berechnete Leistungen gegenüberzustellen (Schattenrechnung; SZS 2004 S. 576, B 74/03 E. 3.3.3).“ (BGE 136 V 65 . 3.7, zuletzt zitiert in BGer 9C\_624/2020 vom 19. Juli 2021 E. 2.2)

Bitte beachten Sie, dass die Schweiz die gesetzliche Vorsorge im internationalen Verhältnis (systemwidrig) als eigenständigen *Teil* der beruflichen Vorsorge definiert hat (vgl. dazu Art. 25f FZG).

## Der Eintritt des Vorsorgefalls Invalidität oder Tod

### Der **Eintritt der Arbeitsunfähigkeit**

→ setzt die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest

### Der **Eintritt der Invalidität oder der Tod** des Versicherten

→ bestimmt die anwendbaren reglementarischen Grundlagen

### Der **Ablauf der Unfall- oder Krankentaggelder**

→ setzt den Beginn der Rentenzahlungen fest

#### Beginn der Arbeitsunfähigkeit:

„Nach den zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid werden Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei welcher die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war (Art. 23 lit. a BVG; vgl. ferner [BGE 135 V 13](#) E. 2.6 S. 17 f.). Dieser Grundsatz findet auch in der weitergehenden Vorsorge Anwendung, wenn - wie hier - Reglement oder Statuten nichts anderes vorsehen ([BGE 136 V 65](#) E. 3.2 S. 69). Für die Bestimmung der Leistungszuständigkeit ist eine erhebliche und dauerhafte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich massgebend. Diese muss mindestens 20 Prozent betragen (beispielsweise Urteil 9C\_464/2015 vom 31. Mai 2016 E. 2.2 mit Hinweis auf [BGE 134 V 20](#) E. 3.2.2 S. 23).“ (BGer 9C\_517/2020 vom 28. Januar 2021, E. 2.1)

Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, deren Ursache zur Invalidität führt, dagegen nicht notwendigerweise bei Eintritt oder Verschlimmerung der Invalidität .

#### Aufschub des Rentenanspruchs (nach Art. 26 Abs. 2 BVG):

Ein allfälliger Rentenaufschub gemäss Art. 26 Abs. 2 BVG hat ... nicht die Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente nach Ablauf einer bestimmten Karenzzeit zum Gegenstand. Die Bestimmung sieht einzig vor, dass die Vorsorgeeinrichtung die Erfüllung des Anspruchs aufschieben kann. Sie ist eine Koordinationsnorm und will verhindern, dass der Versicherte nach Eintritt des Invaliditätsfalles wirtschaftlich besser gestellt wird, als wenn er weiterhin voll arbeitsfähig wäre“ (BGE 142 V 466 E. 3.3.2 mit weiteren Hinweisen)

## Arbeitsunfähigkeit

- Relevant ist eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20%
- Eintritt, Ausmass und Dauer muss mit 'überwiegender Wahrscheinlichkeit' belegt sein
- Zwischen dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und dem Eintritt der Invalidität muss ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Zur Unterbrechung des engen zeitlichen Zusammenhangs:

«In BGE 144 V 58 E. 4.4 hat das Bundesgericht nach Überprüfung der bisherigen uneinheitlichen Rechtsprechung entschieden, dass eine Arbeitsunfähigkeit unter 20 %, somit eine Arbeitsfähigkeit über 80 %, den zeitlichen Konnex zwischen ursprünglicher Arbeitsunfähigkeit und späterer Invalidität unterbricht, wenn die Einsatzfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit mindestens drei Monate andauert. Bei Schubkrankheiten ist zu prüfen, ob eine länger als drei Monate dauernde, isoliert betrachtet unauffällige Phase von Erwerbstätigkeit tatsächlich mit der Perspektive einer dauerhaften Berufsausübung verbunden war. Selbst eine länger dauernde Phase der Erwerbstätigkeit zeigt keine gesundheitliche Erholung mit weitgehender Wiederherstellung des Leistungsvermögens an, wenn jegliche berufliche Belastung nach einer gewissen Zeit regelhaft zu schweren Krankheitssymptomen mit erheblicher Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führt (Urteil 9C\_575/2018 vom 15. April 2019 E. 4.1 mit Hinweisen). Bei Schubkrankheiten kommt den gesamten Umständen des Einzelfalls besondere Bedeutung zu (Urteile 9C\_515/2019 vom 22. Oktober 2019 E. 2.1.1; 9C\_333/2018 vom 25. Januar 2019 E. 6.1).“ (aus: *BGer* 9C\_111/2021 vom 11. August 2021)



## Invalidität

### Bindungswirkung der IV-Verfügung

„Ein Entscheid der IV-Stelle ... ist für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verbindlich,

- sofern sie in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde,
- die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war und
- die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint.“  
(ständige Rechtsprechung, zuletzt: BGer 9C\_304/2021 vom 28. Juli 2021 E. 3.2)

Die Bindungswirkung gilt etwa für den Invaliditätsgrad und den Rentenbeginn.

Diese Bindungswirkung gilt auch für die reglementarische Vorsorge, soweit sie bezüglich den Invaliditätsbegriff oder das versicherte Risikos nicht abweichend umschreibt (BGE 143 V 434 E. 2.2 mit Hinweisen).

## Diverses

- Pensionierung per 31. Dezember bedeutet, dass der Vorsorgefall Alter am 1. Januar eintritt;
- Beim Eintritt in die ALV beginnt der Vorsorgeschutz durch die Auffangeinrichtung BVG nicht am ersten Tag der kontrollierten Arbeitslosigkeit, sondern nach Ablauf der Wartezeit von Art. 18 AVIG;
- Die Verjährung der Forderung auf eine Austrittsleistung beginnt solange nicht zu laufen, wie eine Pflicht zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes besteht;
- Bei Teilzeitarbeit und Teilinvalidität ist die Ermittlung der Invaliditätsleistungen aus beruflicher Vorsorge anspruchsvoll.

### Zum Eintritt des Vorsorgefalls Alter:

„Am 31. Dezember 2000 war der Beschwerdeführer noch Lohnempfänger, und es dauerten die Rechtsbeziehungen aus Arbeits- und Vorsorgeverhältnis an. Ab dem 1. Januar 2001 galt er als vorzeitig pensioniert mit der Folge, dass mit diesem Datum der Anspruch auf Altersleistungen der Pensionskasse eintrat. Die Festsetzung des Rentenbeginns auf diesen Zeitpunkt entspricht herrschender Praxis (Urteil X. vom 21. Juni 2000, B 41/98; unveröffentlichtes Urteil L. vom 8. Januar 1996, B 46/94).“ (aus: EVG B 31/02 E. 1.1 am Ende)

### Zur Zuständigkeit der Auffangeinrichtung

BGE 139 V 579 E. 4.2: Der Versicherungsschutz durch die Auffangeinrichtung hängt nicht vom Zeitpunkt der erstmaligen faktischen Taggeldausrichtung ab, sondern „ab wann das Taggeld AIV-rechtlich geschuldet war und hätte ausbezahlt werden müssen.“ Präzisierung der Rechtsprechung in BGE 147 V 322

### Zur Verjährung der Austrittsleistung

„Solange die Pflicht zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes besteht, verjährt der Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen nicht.“ (rubrum zu BGE 127 V 315 und E. 3b mit Hinweis auf *Markus Moser*, Die zweite Säule und ihre Tragfähigkeit, Diss. Basel 1992, S. 272 ff.)

### Teilinvalidität bei Teilzeitangestellten

«Stimmt aber das von der IV angenommene Arbeitspensum nicht mit dem effektiven Arbeitspensum überein, ist nicht der IV-Grad im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung massgebend, «sondern die Invalidität im zeitlichen Rahmen der Erwerbstätigkeit, die im massgebenden Zeitpunkt nach Art. 23 lit. a BVG ausgeübt wurde». Aus BGE 144 V 63 = SVR 2018 BVG Nr. 43